

# **Jugendblasorchester Meitingen e.V.**



**Satzung 2023**



---

## §1: Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Jugendblasorchester Meitingen e.V. und hat seinen Sitz in Meitingen.
- b) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 1792 ins Vereinsregister der Gemeinde Meitingen eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2: Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- c) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - 1. Die Förderung von Musikern und Jungmusikern.
  - 2. Gewährleistung einer vielseitigen Musikausbildung.
  - 3. Unterstützung der vereinsinternen Jugendarbeit.
  - 4. Abhaltung von Konzerten.
  - 5. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - 6. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - 7. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- d) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- e) Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund.
- f) Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung.

## §3: Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vereinsausschussmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- e) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage und unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze beschließen, dass Vereinsämter und Aufgaben, die von Personen, die für den Verein ehrenamtlich tätig werden, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden.
- f) Beauftragte des Vereins, Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern und sonstige Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto, etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.



---

## §4: Entstehung der Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen und Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die vom Vereinsausschuss beschlossenen Mitgliedsbedingungen und Ordnungen (Datenschutzgrundverordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung) an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## §5: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## §6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines aktiven Mitglieds bis zur Volljährigkeit erfolgt durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres. Mit Volljährigkeit kann jedes aktive Mitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist den Austritt aus dem Verein zum 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Verein erklären.

Diese Kündigungsfrist gilt auch für passive Mitglieder.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vereinsausschuss zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## §7: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der sonstigen Beiträge wird vom Vereinsausschuss bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.



## §8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## §9: Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden und
2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## §10: Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden

- Vorstand
- Dirigent des Blasorchesters
- 2 Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzer
- Vereinsjugendleitung bestehend aus:
  - 2 Jugendleiter
  - 2 Jugendvertretern

## §11: Amtsdauer des Vorstands und Vereinsausschusses und Beschlussfassung des Vereinsausschusses

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Dirigenten werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Dirigent des Blasorchesters gehört dem Vereinsausschuss kraft Amtes an. Die Jugendvertreter und Jugendleiter werden gemäß Jugendordnung gewählt.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Vereinsausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der Vereinsausschuss mit Mehrheit die Einberufung schriftlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden verlangt. Vereinsausschusssitzungen sind auch vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

## §12: Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, im 1. Quartal, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Ihr obliegt vor allem
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vereinsausschusses
  - b) die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) die Entlastung des Vereinsausschusses
  - f) Anschluss oder Austritt zu Verbänden



- g) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
  4. Die Versammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
  5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahren. Aktive und passive Mitglieder unter 16 Jahren werden vom gesetzlichen Vertreter vertreten.
  6. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und in der Mitgliederversammlung zu begründen.

## **§13: Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

## **§14: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Meitingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die örtliche Musikausbildung der Jugend einzusetzen hat.

## **§15 In-Kraft-Treten**

Vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2023 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Meitingen, den 27. März 2023